

GÜNTHER HOFFMANN

- NOTAR IN BREMEN -

AM WALL 146 · 28195 BREMEN · TELEFON (04 21) 33 97 50



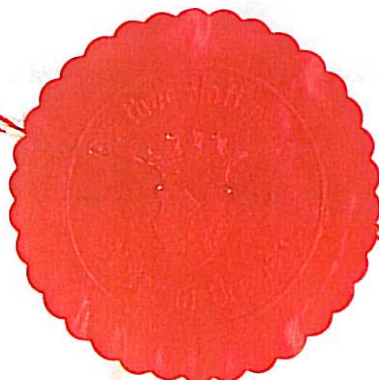
B E G L A U B I G T E A B S C H R I F T

zur Urkundenrollen Nr. 284/1994

Nachstehende Abschrift stimmt mit dem mir vorliegenden Original wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Bremen, den 20. Oktober 1994


N o t a r



V1132

Urkundenrolle Nr. 284/1994

Verhandelt zu Bremen, am zwanzigsten Oktober
neunzehnhundertvierundneunzig.

Vor mir,

Notar Günther Hoffmann

mit dem Amtssitz in Bremen, erschienen heute:

für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
Landesverband Bremen e.V., Fedelhöfen 49 in 28203 Bremen,

- a) der Prof. Dr. Jürgen Blandow, geb. am 28.10.1940,
wohnhaft Quelkórner Landstraße 27 in 28870 Ottersberg,
- von Person bekannt -
- b) Herr Walter Schuck, geb. am 02.11.1934,
wohnhaft Dijonstraße 26 in 28211 Bremen,
- von Person bekannt -

beide handelnd nicht für sich persönlich, sondern als ge-
meinschaftlich zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder
des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesver-
band Bremen e.V.

Die Erschienenen - in ihren genannten Eigenschaften - baten um
Beurkundung nachstehender Erklärungen zur

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und erklärten:

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Satzung.

Als Geschäftsführer werden der Jurist Jürgen Wäcken, geb. am 21.01.1947, wohnhaft Anemonen Weg 66 in 21218 Seevetal, und der Dipl.-Pädagoge Wolfgang Müller, geb. am 13.12.1951, wohnhaft Humboldtstraße 52 in 28203 Bremen, bestellt.

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, daß

- die Gesellschaft vor Eintragung ins Handelsregister nicht als GmbH besteht und daß persönlich haftet, wer vor Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen handelt.
- falsche Angaben zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- der Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaftssteuer unterliegt.

Dieses Protokoll nebst Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

(L.S.)

gez. Jürgen Blandow
gez. Walter Schuck
gez. G. Hoffmann, Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine GmbH unter der Firma "Paritätische Gesellschaft für soziale Dienste m.b.H."
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Erbringen von öffentlich geförderten sozialen Dienstleistungen aller Art in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form. Dazu gehört auch der Betrieb von Beratungsstellen, Aus- und Fortbildungsstätten und vergleichbaren Einrichtungen, sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Freien Wohlfahrtspflege.
2. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital / Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt DM 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).
2. Das Stammkapital wird von dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband / Landesverband Bremen e. V. übernommen.

Von den Stammeinlagen ist die Hälfte sofort, der Rest auf Aufforderung der Geschäftsführung fällig.

§ 4 Dauer und Auflösung der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt; sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
2. Eine ordentliche Kündigung ist nur zulässig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres und hat per Einschreiben gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch einen Geschäftsführer, zu erfolgen. Wird die Gesellschaft von einem Gesellschafter gekündigt, so wird sie nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter haben für die gekündigten Gesamtanteile ein Ankaufsrecht.
3. Eine Auflösung der Gesellschaft bedarf der Einstimmigkeit. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten und der eingezahlten Geschäftsanteile und

der Sacheinlagen entsprechend der Anteile am Stammkapital an die Gesellschafter, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind. Die Stammeinlagen werden vorab an die Gesellschafter ausgezahlt. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer liquidiert. Abweichend von einer eventuellen vertraglichen Beschränkung der Geschäftsführer, sind sie für die Zwecke der Liquidation einzelvertretungsberechtigt.

4. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschafterversammlung/Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft statt. Der Vorsitz wird abwechselnd geführt, wobei die Reihenfolge durch das Alphabet bestimmt wird.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat von einem Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlußfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der Geschäftsführer hat/die Geschäftsführer haben eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Gesellschafter ein berechtigtes Interesse geltend machen. Dies trifft stets zu, wenn Gesellschafter, die aufgrund ihres Geschäftsanteils mindestens 50 % des Stammkapitals besitzen, eine entsprechende Gesellschafterversammlung bei einem Geschäftsführer beantragen. Die Gesellschafterversammlung ist spätestens vier Wochen hiernach einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn:
 - a) ein Jahresverlust aufgrund einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Jahresauswertung die Summe des Stammkapitals übersteigt.
 - b) Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Gesellschafter oder eines Gesellschafters betrieben werden.
 - c) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil übertragen will.
5. In Gesellschafterversammlungen hat jeder Gesellschafter je tausend DM Stammkapital eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlußfassung einverstanden sind. Solche Beschlüsse werden von der Geschäftsführung schriftlich festgestellt und allen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der Absendung des Protokolls an die Gesellschafter gerechnet, durch Klage angefochten werden.
6. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefaßten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die Geschäftsführer im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis ist auf die Handlungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr beschränkt. Für ungewöhnliche Geschäfte bedarf der Geschäftsführer/bedürfen die Geschäftsführer einer Zustimmung durch die Gesellschafter. Alle Rechte, Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers/der Geschäftsführer ergeben sich aus dem mit ihm/den mit ihnen geschlossenen Anstellungsvertrag. Darüberhinaus ist er/sind sie den Weisungen der Gesellschafterversammlung gegenüber verpflichtet.
4. Ein Geschäftsführer kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen in einer Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ein Geschäftsführer wird automatisch abberufen, wenn der Anstellungsvertrag mit ihm gekündigt wird. Die Abberufung ist wirksam mit dem Zugang der Kündigung beim Geschäftsführer.
5. Die Vornahme von Geschäften, die außerhalb des Gesellschaftszwecks liegen, ist untersagt.

§ 7 Jahresabschluß

1. Der Jahresabschluß hat den steuer- und handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu entsprechen.
2. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluß zu erstellen und hiernach innerhalb von vierzehn Tagen jedem Gesellschafter schriftlich zur Verfügung zu stellen. Unabhängig von einer eventuellen gesetzlichen Verpflichtung ist der Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist allen Gesellschaftern abschriftlich mitzuteilen und der Jahresabschluß ist, abweichend von § 4 a, Abs. 2, GmbH-Gesetz, innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr festzustellen.

§ 8 Verteilung des Jahresüberschusses

1. Über die Verteilung des Jahresüberschusses entscheiden die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der qualifizierten Mehrheit der Gesellschafterversammlung.
2. Es können nach Beschluß der Gesellschafterversammlung weitere dem Geschäftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden.
3. Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, daß sie den Gegenstand der Gesellschaft und den Geschäftszweck (§ 2 dieses Vertrages) erfüllen.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist aus wichtigem Grunde zulässig. Eine Einziehung ist stets zulässig, wenn

- eine Pfändung des Geschäftsanteils durch einen Gläubiger des Gesellschafters betrieben wird.
 - der Gesellschafter Konkursantrag gestellt hat.
2. Der Gesellschafter erhält nicht mehr als die von ihm eingezahlten Einlagen zurück.

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke, die in § 2 des Gesellschaftervertrages benannt sind, verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Schlußbestimmungen und salvatorische Klausel

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.
2. Soweit in diesem Vertrag keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.
Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zwecke dieses Vertrages, unter Berücksichtigung des Gemeinnützigkeitsrechts, entsprechende Regelung anzuwenden.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Aufwendungen.
4. Die Gesellschaft wird Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V.

Bremen, d. 20. 10. 1994

Jon Anders
Walter Schneck

Amtsgericht Bremen
Handelsregister
28184 Bremen

HRB 16032 HB - Paritätische Gesellschaft für soziale Dienste Bremen m.b.H.

Die unterzeichnenden Geschäftsführer überreichen in der Anlage eine Ausfertigung des Gesellschafterbeschlusses vom 22.12.2006 und melden zur Eintragung in das Handelsregister an:

§ 6 Abs. 1 der Satzung ist geändert und lautet nunmehr:


Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Notar Rainer Kulenkampff in Bremen wird beauftragt, diese Anmeldung zum Handelsregister einzureichen. Er wird zugleich bevollmächtigt, alle zur Eintragung der angemeldeten Änderungen etwa noch erforderlich werdenden Erklärungen namens der Unterzeichnenden abzugeben.

Bremen, den 22. Dezember 2006



(Wolfgang Luz)



(Dr. Detlef Luthe)